

Vollziehungsverordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

vom 11. Dezember 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz
im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG),

verordnet:

I.

1. Aufgaben der Gemeinden

§ 1

Artikel 7b Absatz 1 und Artikel 8b Absätze 1 und 2 gelten auch für
Objekte gemäss Artikel 6 Absatz 2. Art. 6 Abs. 2
NHG

§ 2

Die zuständige Behörde bestimmt sich nach Artikel 57 Baugesetz
und der Einstufung des Objekts (national und regional: Baudepartement, lokal: Gemeinderat). Art. 6 Abs. 4
NHG

§ 3

Das Absehen von einer Schutzmassnahme ist nur aufgrund einer
schriftlich dokumentierten Interessenabwägung möglich. Art. 6 Abs. 5
NHG

2. Wirkung

§ 4

Art. 7b Abs. 1
NHG

¹ Bei Zuständigkeit des Baudepartements gemäss Artikel 57 Baugesetz holt es die notwendigen Stellungnahmen bei den kantonalen Fachstellen ein (auch bei Schutzzonen von lokaler Bedeutung).

² Artikel 7b Absatz 1 gilt auch für Objekte gemäss Artikel 6 Absatz 2.

§ 5

Art. 7b Abs. 2
NHG

In Schutzzonen von nationaler oder regionaler Bedeutung kann bei nicht geschützten (Teil-) Objekten für alle Massnahmen, die nach aussen nicht in Erscheinung treten oder nicht baubewilligungspflichtig sind, auf eine Fachstellungnahme verzichtet werden.

§ 6

Art. 7b Abs. 4
NHG

¹ Der Gemeinderat stellt die Entscheide gemäss Absatz 1 dem Baudepartement zu.

² Die Rechtskraft tritt bei unbenützter Rechtsmittelfrist durch das Baudepartement nach 30 Tagen ein.

§ 7

Art. 8b Abs. 1
NHG

¹ Das Baudepartement holt die notwendigen Stellungnahmen bei den kantonalen Fachstellen ein.

² Artikel 8b Absatz 1 gilt auch für Objekte gemäss Artikel 6 Absatz 2.

§ 8

Art. 8b Abs. 2
NHG

¹ Bei Zuständigkeit des Baudepartements gemäss Artikel 57 Baugesetz holt es die notwendigen Stellungnahmen bei den kantonalen Fachstellen ein.

² Artikel 8b Absatz 2 gilt auch für Objekte gemäss Artikel 6 Absatz 2.

§ 9

Art. 8b Abs. 4
NHG

Die Rechtskraft tritt bei unbenützter Rechtsmittelfrist durch das Baudepartement nach 30 Tagen ein.

3. Übertragung von Aufgaben und Entschädigungspflicht

§ 10

Für die generelle Übertragung kommunaler Aufgaben an die kantonale Fachstelle ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Art. 10a Abs. 1 NHG

§ 11

- ¹ Telefonische Auskünfte sind nicht entschädigungspflichtig. Art. 10a Abs. 2 NHG
- ² Die kantonale Fachstelle kann aufgrund einer jährlichen Vereinbarung gegen eine pauschale Entschädigung beigezogen werden.
- ³ Der Kanton verrechnet maximal 30 Prozent der Nettoaufwendungen der kantonalen Fachstelle.

4. Massnahmen des Heimatschutzes

§ 12

Auf das Erfordernis einer Schutzvereinbarung beziehungsweise einer Unterschutzstellung kann verzichtet werden bei Art. 11a Abs. 3 NHG

1. Beiträgen unter 2000 Franken
2. Aufwertung von Strassen, Wegen und Plätzen.

§ 13²⁾

- ¹ Über Fondsmittel aus dem Natur- und Heimatschutzfonds bis maximal Fr. 30'000.-- verfügt das Baudepartement. Art. 6a und Art. 12 NHG
- ² Das Baudepartement wird ermächtigt, Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung, die bereits in einem vom Regierungsrat genehmigten Verzeichnis nach Art. 6 Abs. 2 aufgeführt sind, gleichzeitig mit dem Beschluss über die Beitragszahlung nach Abs. 1 in das kantonale Inventar nach Art. 6a NHG aufzunehmen.

II.

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2018, S. 2129.
- 2) Eingefügt durch RRB vom 22. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (Amtsblatt 2020, S. 2314).